



REGLEMENT FEUERWEHRWESEN

der Gemeinde Seelisberg vom **26. November 2010**

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung sowie Art. 32 des Gesetzes über den Feuerschutz im Kanton Uri vom 01. Januar 1997

beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriff

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet gilt es für beide Geschlechter.

II. FEUERWEHR

Artikel 2 Aufgabe

¹Die Feuerwehr Seelisberg leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen (Schadenwehr) in der Gemeinde Hilfe.

²Auf Verlangen hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

³Die Feuerwehr Seelisberg übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

⁴Die Feuerwehr Seelisberg kann bei Anlässen gegen Entschädigungen durch die Veranstalter zum Ordnungsdienst herangezogen werden.

Artikel 3 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 4 Dienstpflicht

¹In der Gemeinde Seelisberg gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.

²Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

³Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

⁴Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die jeweilige Feuerschutzkommission von Seelisberg entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.



Artikel 5 Feuerwehrpflichtersatz / Feuerwehrhaushalttaxe

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt 3 ‰ des steuerbaren Einkommens, im Minimum Fr. 50.--, im Maximum Fr. 250.--.

³Für jeden Haushalt wird eine Haushalttaxe von Fr. 50.-- erhoben.

⁴Der Feuerwehrpflichtersatz und die Haushalttaxe werden von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

⁵Gegen die Veranlagungsverfügungen kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

¹Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, welche aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben.
- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner
- d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen
- e) Personen geistlichen Standes

²Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgaben in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

Artikel 7 Verwendung der Feuerwehrabgaben

¹Die Feuerwehrabgaben sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.



III. ORGANE DER FEUERWEHR

Artikel 8 Arten

Die Feuerschutzorgane der Einwohnergemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerschutzkommission
- c) die Feuerwehr

Artikel 9 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde.

²Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Reglement ganz oder teilweise der Feuerwehrschutzkommission übertragen.

³Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Seelisberg ausdrücklich übertragen.

⁴Zudem ist er zuständig für alle Aufgaben und Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht bereits der Feuerwehr Seelisberg, der Feuerschutzkommission oder einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 10 Feuerschutzkommission

¹Der Feuerschutzkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderates
- b) der Feuerwehrkommandant
- c) der Feuerwehr-Vizekommandant
- d) zwei weitere Mitglieder der Feuerwehr

²Kommandant, Vizekommandant und 2 Mitglieder werden an der Einwohnergemeindeversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Mitglied aus dem Gemeinderat wird von dieser Behörde mit der gleichen Amtsdauer bestimmt.

Artikel 11 Zuständigkeit der Feuerschutzkommission

¹Die Feuerschutzkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über Feuerschutz (FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

² Der Feuerschutzkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- b) die Einteilung der Mannschaft
- c) Antragsstellung an den Gemeinderat für sämtliche Aufwendungen zuhanden des Gemeindebudget
- d) die Organisation der Föhnwache

³Hinzu kommen die Aufgaben nach Artikel 18 und 19.



Artikel 12 Mitglied des Gemeinderates

¹Das Mitglied des Gemeinderates in der Feuerschutzkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

²Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

Artikel 13 Feuerwehrkommandant

¹Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt.

²Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und –Übungen
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst
- c) die Instruktion des Kaders
- d) die Vorbereitungen und Durchführungen der Übungen
- e) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials
- f) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen
- g) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse

⁴Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 14 Feuerwehr

¹Die Feuerwehr Seelisberg vollzieht sämtliche Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie diejenigen, die ihr dieses Reglement ausdrücklich überträgt.

²Im Rahmen dieses Reglements organisiert sich die Feuerwehr Seelisberg selbst und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders, in Übungs- und Ernstfalleinsätzen, fest.

³Die Gemeindekanzlei erhält einmal jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr.

Artikel 15 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Artikel 16 Besoldungen

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt. Die Gemeindeversammlung regelt das Weitere, namentlich die Besoldungsansätze und Entschädigungen gemäss dem gemeindeeigenen Spesenreglement.



IV. FEUERSCHUTZ

Artikel 17 Gemeindebaukommission

¹Die Gemeindebaukommission ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

Artikel 18 Aufgaben der Feuerschutzkommission

¹Soweit nicht die Gemeindebaukommission nach Artikel 17 zuständig ist, obliegt der Feuerschutzkommission namentlich:

- a) die periodischen Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind
- b) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaukommission hierfür zuständig ist.
- c) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Gemeindebaukommission hierfür zuständig ist.

Artikel 19 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekannt zu geben
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen

Artikel 20 Kosten

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer. Die Gebührenverordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 ist sinngemäss anzuwenden.



Artikel 21 Einsatzkosten

¹Einsätze der Feuerwehr sind unentgeltlich

²Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) den Einsatz der Feuerwehr verursacht
- b) die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert

hat die Kosten des Einsatzes zu bezahlen. Die Grundsätze des Obligationenrechts für das Schadenersatzrecht gelten sinngemäss.

Artikel 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Offene Einwohnergemeindeversammlung und des Regierungsrates des Kantons Uri auf den 01. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Mai 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Karl Huser

Martin Truttmann